

Anhang.

Polizeiliche Bekanntmachungen des Rathes und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig aus dem Jahre 1882.

A. Bekanntmachungen des Stadtrathes.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß den mit der **Abfuhr des Straßenehrichts** von uns beauftragten Arbeitern und Knechten **Asche** und dergleichen dem bestehenden Verbote zuwider zur Abfuhr mitgegeben worden ist.

Wir warnen dringend vor dieser unstatthafter Benutzung unserer Arbeiter und Bediensteten zu Privat Zwecken und vor solcher Verleitung der bezeichneten Personen zur Untreue.

Leipzig, am 9. Januar 1869.

Nachstehends machen wir das nach Gehör der Herren Stadtverordneten von uns aufgestellte **Regulativ, den Düngerelexport in Leipzig betreffend**, vom heutigen Tage nebst dem dazu unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten festgesetzten Tarif für die Kosten des Düngereexports mit dem Bemerkten zur Nachachtung bekannt, daß zwar die endgültige Feststellung des Geltungstermines im Allgemeinen noch vorbehalten bleibt, jedoch der 1. Juli 1882 dafür in Aussicht genommen ist.

Anlangend die Bestimmung in § 8 Abs. 1 des Regulativs, nach welcher nunmehr auch hinsichtlich der schon vor unserer Bekanntmachung vom 24. August 1876 eingerichteten Waterclosets durch Herstellung von Desinfections- und Klärapparaten nach den von uns genehmigten Systemen und Anbringung von Vorrichtungen zum Absetzen der festen Theile in den Gruben, sowie sonst nach den hierüber für Neuanlagen bestehenden speciellen Vorschriften dafür Sorge zu tragen ist, daß das Wasser völlig desinficirt und klar, sowie mit festen Excrementen unvermischt in die Schleußen eingeleitet wird, so wird der Anfangstermin für deren Geltung schon hierdurch auf den 1. Juli 1882 fest bestimmt und haben daher die Besitzer von Häusern, in welchen dergleichen Waterclosets ohne die vorbezeichneten concessionirten Desinfections- und Klär-, sowie sonstigen Vorrichtungen bestehen, in Zeiten dahin Vorkehrung zu treffen, daß von diesem Zeitpunkte an obiger Vorschrift vollständig entsprochen wird. Zu den diesfalligen Neueinrichtungen ist vorher unter näherer Angabe und Beschreibung des anzuwendenden Systems hauptpolizeiliche Erlaubniß bei uns nachzusuchen, bez. der übliche Vertrag über die fernere Ableitung in die Straßenschleußen mit uns abzuschließen.

Leipzig, den 8. Januar 1882.

Regulativ,

den Düngerelexport in Leipzig betreffend.

§ 1. Die Grubenräumung und der Düngerelexport in hiesiger Stadt ist sowohl den Hausbesitzern

als auch denjenigen Personen gegenüber, die sich damit beschäftigen, als Gegenstand der öffentlichen Gesundheitspflege zu behandeln und untersteht der Aufsicht des zu Handhabung der Wohlfahrtspolizei im Stadtbezirke berufenen Rathes.

Mit der Grubenräumung und dem Düngerelexport dürfen sich daher, die in § 11 und 12 dieses Regulativs gedachten Fälle ausgenommen, nur diejenigen Personen beschäftigen, welche dazu Seiten des Rathes besondere Ermächtigung erhalten haben.

§ 2. Dieser in § 1 ausgesprochenen Beschränkung in Bezug auf das Befugniß zu ihrer Räumung unterliegen alle Dünger- und Jauchengruben in hiesiger Stadt, welche zur Aufnahme menschlicher Excremente bestimmt sind, und zwar ohne Unterschied, ob sie zu einem bleibenden oder nur vorübergehenden Gebrauche bestimmt sind.

§ 3. Die Räumung der Grube hat in der Regel vollständig, d. h. bis auf die Grubensohle, übrigens aber mit möglichster Beschleunigung und namentlich im Interesse der Nachtruhe möglichst geräuschlos zu erfolgen: überhaupt ist bei dem Räumungsgeschäfte die größtmögliche Ordnung, Vorsicht und Reinlichkeit zu beobachten; die Gefäße, in welchen der Transport erfolgt, müssen luftdicht verschlossen sein und bleibt in Beziehung auf die Construction und Tüchtigkeit der letzteren ebenso, wie der sonstigen Apparate an Pumpen u. die jederzeitige behördliche Cognition und Anordnung ausdrücklich vorbehalten.

Zur Abend- und Nachtzeit ist zur Vermeidung von Unglücksfällen für gehörige Beleuchtung desjenigen Straßentheils, bez. Trottoirs, zu sorgen, der bei der Räumung behufs des Auflagens unvermeidlich mit Schläuchen, Balken u. belegt wird.

Beim Räumen sich zeigende Schäden und Uebelstände in der Grube sind dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zur sofortigen Abhülfe anzuzeigen; auch ist deshalb Anzeige bei der Behörde zu machen. In die Dünger- und Jauchengruben Stroh, Asche, Lumpen und andere Gegenstände, welche die Entleerung durch Pumpen erschweren, einzuwerfen, ist Jedermann verboten. Den Zuwiderhandelnden trifft Strafe nach § 13.

§ 4. Die Ausfuhr der Grubenmassen, flüssiger wie fester, hat in der Regel, soweit nicht etwas Anderes vom Rathe angeordnet wird, auf kürzestem Wege unter Vermeidung allen Aufenthalts, sowie Stehenlassens von Exportgeräthschaften zu geschehen.

§ 5. Sowie insonderheit den Transport der Grubenflüssigkeiten betrifft, so ist derselbe unter folgenden Voraussetzungen:

1) daß die Leitung der Grubenflüssigkeiten aus